gen älteren Kirchenbüchern Langenrens- und Langenrehnsdorf geschrieben, ja wohl auch kurzweg als Rhensdorf bezeichnet, ist aus Reinhardsdorf entstanden, nach einem Reinhard genannt, der einst der Führer der deutschen Ansiedlungstruppe gewesen ist, die hier sich niedergelassen, als seit der Zeit Heinrichs I. die deutschen Kaiser daran gingen, ihre Herrschaft und damit Deutschtum und Christentum zugleich gegenüber den zurückgedrängten Sorbenwenden durch Gründung deutscher Städte und Dörfer aufs nachhaltigste zu befestigen. Auch Langenreinsdorf ist ein solches Grenzdorf, denn schon das benachbarte Mannichswalde, das erst später seinen deutschen Namen erhalten haben dürfte, war eine slavische Ortschaft. Eine bestimmte Jahreszahl für die Ansiedlung läßt sich nicht feststellen, doch dürfte es die Mitte des 11. Jahrhunderts sein, in der sich die deutschen Dorfschaften im Pleißentale gebildet haben. 1240 ist die erste Jahreszahl, die für Langenreinsdorf historisch feststeht. In diesem Jahre ward vom Voigt Heinrich von Greiz unter anderen umfänglichen Zuwendungen auch das Dorf Reinsdorf dem im Jahre 1238 gestifteten Marienkloster zu Cronschwitz im Elstertale geschenkt, das dann seit 1347 auch das Patronatsrecht ausübte über die hiesige Kirche. Auch der Name eines Pfarrers aus dieser Zeit ist urkundlich belegt. Es ward nämlich von Heinrich, dem jüngeren Sohne Heinrich des Strengen am 25. März, Dom. Oculi 1397 eine Urkunde ausgestellt, kraft deren er auch den Pfarrer Meinhard von Reinsdorf nebst seinen Nachfolgern von allen „Lägern" befreite und das von den Amtleuten bis dahin geübte Herkommen aufhob, das Vermögen und die Habe des verstorbenen Pfarrers an sich zu ziehen.

Diese Zugehörigkeit zum Kloster Cronschwitz ist dann seit der Reformationszeit für die ganze spätere Entwicklung Langenreinsdorfs in mehrfacher Beziehung von tiefgreifender Bedeutung gewesen. Zunächst dadurch, daß der Ueberlieferung nach die Dorfschaft nach der Säkularisation des Klosters durch Besitzergreifung der sogenannten „Folgen" eine nicht unbedeutende Erweiterung ihres Grundbesitzes erfahren hat. Diese „Folgen", am Westende des Dorfes diesseits des Ochsengrundes bis zur Mannichswalder Grenze hin gelegene Grundstücke — ehedem Wald — sollen Besitz des Klosters gewesen sein. Nach seiner Aufhebung wurde der ganze Plan stückweise unter die einzelnen Güter des Dorfes der Folge nach und ihrer Größe entsprechend verteilt, sodaß jedes Gut, auch das Pfarrgut ein streifenförmiges Stück Folgenland besitzt, das von den übrigen Grundstücken oft mehr denn $^1/_2$ Stunde weit abliegt. Dermalen ist der größte Teil dieser Grundstücke in Feld verwandelt, ja es sind durch Verkauf und Zusammenschlagen dieser Folgenfelder zu den ursprünglich 64 Gütern 4 neue hinzugekommen. Die endgültige Auflösung des Klosters Cronschwitz ist 1536 erfolgt, doch könnte, da bereits die erste Visitation 1526 und darnach die zweite im Jahre 1529 die Auflösung angebahnt hatten, jene Aufteilung des Langenreinsdorfer Besitzes schon früher von statten gegangen sein.

Auch für die Einführung der Reformation in Langenreinsdorf läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben. Da aber in der ganzen Gegend die Evangelisierung sehr früh sich durchführte, und z. B. das benachbarte Karthäuserkloster bereits im Jahre 1526 nur einen einzigen Mönch noch aufwies, — Erbanus Genzel —, der dann auch dem Evangelium sich zuwendete, so ist wohl anzunehmen, daß auch Langenreinsdorf um diese Zeit dem Evangelium ergeben gewesen ist; jedenfalls hat die Visitation 1529 dem damaligen Pfarrer Aegidius Heyde — aus Neukirchen hergezogen — das Zeugnis ausgestellt, daß er „geschickt befunden."

Seit der Reformation bildete die Gemeinde Langenreinsdorf, die kirchlich unter Oberaufsicht des Konsistoriums zu Leipzig zur Superintendentur bez. Inspektion Zwickau gehörte, auch politisch eine freie Dorfschaft, dem Amte Zwickau unvermittelt unterstellt. Es hatte die Gemeinde ihre eigenen Gerichtspersonen, deren Befugnisse in einem Vertrag zu Dresden vom 5. Februar 1557 in der Weise festgesetzt waren, daß mit Ausnahme bestimmter kleinerer Angelegenheiten, die vom Dorfrichter selbst erledigt werden konnten, und abgesehen von Prozeßsachen, die vors Landgericht Werdau gehörten, alle wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen auf den Langenreinsdorfer Gerichtstag verwiesen werden, der freilich nur unter dem Vorsitz des Amtsschössers abgehalten werden durfte. Obiger Vertrag geriet — ein Zeichen, welch selbstbewußter Bauernstand sich entwickelt hatte — gar bald in Vergessenheit.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden